

tretende Thatsachen ein Offenrechtsbegehren nicht zu begründen vermögen.

B. Gegen diese ihm am 8. Dezember 1884 insinuirte Entscheidung erklärte Advokat Kamenisch Namens des P. Stäger am 24. Dezember 1884 die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht hat
in Erwägung:

Daß in erster Linie und von Amtswegen geprüft werden muß, ob die erklärte Weiterziehung statthaft bezw. das Bundesgericht zu deren Beurtheilung kompetent sei;

Daß die Beschwerde sich ausschließlich gegen die das Revisionsgesuch des Rekurrenten verwerfende Entscheidung vom 13. November 1884, und keineswegs gegen das kantonsgerichtliche Urtheil vom 17. Mai 1884 richtet, wie denn übrigens dieselbe letzterem Urtheile gegenüber, weil nicht innert der peremptorischen zwanzigtägigen Frist des Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eingereicht, offenbar längst verspätet wäre;

Daß nun das Urtheil vom 13. November 1884 sich nicht als ein Haupturtheil im Sinne des Art. 29 leg. cit. qualifizirt, da es keine Entscheidung in der Sache selbst, d. h. über die vom Rekurrenten gegen den Rekursbeklagten eingeklagte Forderung enthält, sondern vielmehr nur über die Statthaftigkeit eines (außerordentlichen) Rechtsmittels gegen ein bereits gefälltes und rechtskräftig gewordenes Haupturtheil entscheidet;

Daß zudem hierüber nicht nach eidgenössischem Privatrechte, sondern nach kantonalem Prozeßrechte zu entscheiden war und entschieden worden ist;

Daß somit die in Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege aufgestellten Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz weder in formeller noch in materieller Beziehung gegeben sind,

erkannt:

Auf die Weiterziehung des Rekurrenten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

10. Datum vom 28. Februar 1885 in Sachen
Eheleute Grüter.

A. Durch Urtheil vom 15. Januar 1885 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Eheleute Grüter-Hirt sind auf die Dauer eines Jahres von Tisch und Bett geschieden.

2. Der Kläger ist verpflichtet, der Beklagten vom 19. Mai 1884 an während der Dauer des Getrenntlebens einen monatlichen Substantationsbeitrag von 100 Franken, abzüglich bereits bezahlter 50 Franken, zu bezahlen.

3. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr ist auf 30 Franken festgesetzt.

4. Die erst- und zweitinstanzlichen Kosten sind der Beklagten auferlegt, unter subsidiärer Haft des Klägers für die Baarauslagen und Schreibgebühren.

5. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung führt der Anwalt des Klägers aus: Die Beklagte, welche sich vor den kantonalen Instanzen der Scheidung widersetzte, habe sich nunmehr mit dem Kläger zu einem gemeinsamen Scheidungsbegehren vereinigt. Er beantrage daher, es sei die Scheidung auf Grund des gemeinsamen Begehrens auszusprechen, unter den üblichen Folgen; eventuell wäre die gänzliche Scheidung auf Grund des Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe auszusprechen. Die ökonomischen Verhältnisse seien zwischen den Parteien geordnet.

Der Anwalt der Beklagten erklärt: er sei nicht in der Lage, selbständige Anträge zu stellen; dagegen erkläre er sich mit den Anträgen der Gegenpartei einverstanden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Vor den kantonalen Instanzen hat der Ehemann seine Scheidungsklage auf die Scheidungsgründe der tiefen Ehren-

fränkung gemäß Art. 46 litt. b und der tiefen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses gemäß Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe begründet; heute dagegen stützt er sich in erster Linie auf den Scheidungsgrund des gemeinsamen Begehrens nach Art. 45 leg. cit., da die Beklagte sich nach der zweitinstanzlichen Entscheidung seinem Scheidungsbegehren angeschlossen habe.

2. Da nun aber das Bundesgericht gemäß Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege bloß zu prüfen hat, ob die kantonalen Gerichte den Thatbestand, wie er ihnen vorlag, richtig beurtheilt d. h. auf denselben das Gesetz richtig angewendet haben, so erscheint eine derartige Aenderung des Klagegrundes in der bundesgerichtlichen Instanz als ausgeschlossen und es kann sich daher nur fragen, ob ein Scheidungsgrund gemäß Art. 46 litt. b oder Art. 47 vorliege.

3. Eine „tiefe Ehrenkränkung“ kann in den vom Vorderrichter festgestellten Aeußerungen der Beklagten über ihren Ehemann und dessen Kinder nicht gefunden werden und es ist denn auch heute dieser Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht worden. Dagegen erscheint die Ehe der Litiganten als eine tief und unheilbar zerrüttete, so daß die Scheidung gemäß Art. 47 des Civilstands- und Ehegesetzes ausgesprochen werden muß. Auch die Vorinstanz verkennt nicht, daß das eheliche Verhältniß ein tief zerrüttetes ist und es ist hieran in der That nach dem vorliegenden Thatbestande nicht zu zweifeln. Es ist aber auch unbedenklich anzunehmen, daß der Bruch zwischen den Litiganten ein unheilbarer sei. Die Ehe zwischen den Parteien war offenbar von vorneherein eine reine Konvenienzehe: Der Ehemann suchte eine Gehülfin in seinem Geschäfte und eine Erzieherin für seine Kinder, die Ehefrau dagegen eine ökonomische Versorgung. Da nun die Ehefrau sich weder mit den Kindern noch mit den Dienstboten des Klägers zu stellen wußte, sondern sich wiederholt rohe und beschimpfende Aeußerungen über den Ehemann, seine erste Frau, einzelne seiner Kinder und Dienstboten erlaubte, auch die Kinder in unzulässiger, keineswegs liebevoller Weise behandelte, so konnte von einem friedlichen ehelichen Zusammenleben bald keine Rede mehr sein, sondern es mußten

Streitigkeiten zwischen den Ehegatten, die sich beidseitig in ihren Hoffnungen und Erwartungen getäuscht fühlten, entstehen. Eine Wiedervereinigung der Litiganten ist angesichts dieser Verhältnisse durchaus nicht mehr zu hoffen, namentlich wenn man erwägt, daß beide Parteien sich bereits in reiferem Alter befinden, ihre Charaktere, Lebensanschauungen und Gewohnheiten daher unzweifelhaft abgeschlossen und einer Abänderung nicht mehr fähig sind.

4. Ueber die ökonomischen Folgen der Scheidung ist nicht zu erkennen, da sich die Parteien darüber, nach der heutigen Erklärung ihrer Anwälte, verständigt haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Eheleute Grüter-Hirt sind gänzlich geschieden.

III. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

11. Urtheil vom 10./12. Januar 1885
in Sachen Singer u. Cie. gegen Aebischer und Konforten.

A. Durch Urtheil vom 8. Oktober 1884 hat der Appellationshof des Kantons Freiburg erkannt: La Compagnie Singer est admise dans sa conclusion, en ce sens que les maisons C. Aebischer et Schmid-Beringer à Fribourg et J. Räber à Berthoud sont condamnées à lui payer, à titre de dommages-intérêts, chacune la somme de deux cents francs, ce sans solidarité. Partant l'avocat Heimo au nom qu'il agit, est debouté de sa conclusion libératoire, dans le même sens. Quant aux dépens, attendu que la conclusion de Louis Charrière a été considérablement réduite, la Cour les compense, en en mettant $\frac{1}{5}$ à la charge de l'acteur, et $\frac{4}{5}$ à la charge des défendeurs solidairement.